



Rheinland-Pfalz

Landes **FEUERWEHR** verband

Handlungshilfe

zu Rechtsfragen
in der Brandschutzerziehung und -aufklärung
in Rheinland-Pfalz

Rechtsfragen der Brandschutzerziehung und -aufklärung

Präambel

Die Feuerwehren in Rheinland-Pfalz führen die Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung auf Grundlage § 3, Absatz 3, LBKG Rheinland-Pfalz, „Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe“ auf Gemeindeebene durch.

Hierbei kommt es immer wieder zu Fragen um die Themen Haftung und Versicherungsschutz. Daher haben wir seitens des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz in enger Abstimmung mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie mit dem Fachbereich Brandschutzerziehung und -aufklärung die folgenden Hinweise auf häufig gestellte Rechtsfragen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung zusammengestellt.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz führt seit über 10 Jahren die Lehrgänge für die Brandschutzerziehung und Aufklärung im Auftrag der Landesfeuerwehr- und Katastrophenakademie durch.

Wir bedanken uns beim Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg für die freundliche Unterstützung und die Verwendung Ihrer diesbezüglichen Dokumente.

Bei wem liegt die Aufsichtspflicht, wenn Kinder oder Jugendliche in das Feuerwehrhaus kommen?

Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen sind gern gesehene Gäste in den Feuerwehrhäusern. Diese Kinder stellen auch die Hauptzielgruppe der Brandschutzerziehung in den Feuerwehren dar. Wenn diese Gruppen und Klassen zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern oder pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Lehrerinnen und Lehrern der Schulen ein Feuerwehrhaus besuchen, obliegt die Aufsichtspflicht auch diesen Vertretern der Kindertageseinrichtungen und Schulen, da es sich beim Besuch des Feuerwehrhauses um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtungen oder der Schule handelt.

Müssen Feuerwehrangehörige, welche die Brandschutzerziehung durchführen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz BKiSchG) sollen Präventions- und Interventionsmechanismen im Kinderschutz gestärkt werden. Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Personen, die wegen der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG diese Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, sind alle Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Kommen darüber hinaus weitere Personen regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarem Umfang in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ist auch von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder und Jugendarbeit sollte zumindest eine verbindliche Selbstauskunft verlangt werden, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind.

Ein Muster für eine solche Selbstauskunft finden Sie zum Download auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz (www.bambini.lfv-rlp.de unter **Kampagne-Augen-auf**).

Von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen der Brandschutzerziehung und -aufklärung regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ist in der Regel kein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Allerdings kann bei entsprechenden Verträgen im Rahmen von Betreuungen im Ganztagsbereich oder bei längerfristigen AGs je nach Einrichtung und Träger ein Führungszeugnis verlangt werden.

Weitere umfangreiche Informationen zum erweiterten Führungszeugnis stellt der Landesverband Rheinland-Pfalz auf der Homepage (www.bambini.lfv-rlp.de unter **Kampagne-Augen-auf**) zur Verfügung.

Wer haftet für Personen und Sachschäden im Rahmen der Brandschutzerziehung?

Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, sind Aufgaben der Gemeinden § 3 Abs. 4 LBKG, damit zählt dies zu den sogenannten Kann-Aufgaben der Feuerwehren nach § 1, Abs 4 LBKG. Die Feuerwehrangehörigen nehmen hier eine hoheitliche Tätigkeit für die Gemeinde wahr.

Für Personen oder Sachschäden, die durch ein Verhalten eines Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Brandschutzerziehung verursacht worden sind, gilt daher die sogenannte Amtshaftung. Dies bedeutet, dass der Verletzte bzw. Geschädigte seine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde richten muss, eine persönliche Haftung des Feuerwehrangehörigen scheidet hier aus. Allerdings kann die Gemeinde beim Feuerwehrangehörigen Regress nehmen, wenn diesem bei Verursachung des Schadensereignisses Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden, und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Davon unberührt bleibt das Strafrecht. Kommt es beispielsweise bei einer Vorführung zu einem Unfall, welcher auf ein Fehlverhalten eines Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist, welcher jedoch bei einem Besucher zu schweren Verletzungen führt, wird wegen des Verdachts einer fahrlässigen Körperverletzung gegen den betroffenen Feuerwehrangehörigen ermittelt werden.

Außerdem müssen die Verantwortlichen in zivilrechtlicher Hinsicht dann darlegen, was sie im Vorfeld getan haben, um solch einen Unfall zu verhindern. Die einzige „Versicherung“, die dann hilft, ist Prävention zu betreiben bzw. betrieben zu haben.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des verantwortlichen Feuerwehrangehörigen ist nicht auf rein vorsätzliches Verhalten beschränkt, sondern umfasst auch für den Fall der Ahndung für fahrlässiges Verhalten diesen Bereich.

Damit erst keine Personen- oder Sachschäden entstehen, ist es dringend erforderlich, dass insbesondere bei praktischen Vorführungen oder Experimenten immer alle Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Dazu muss die jeweilige Tätigkeit/Vorführung im Vorfeld hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdungen betrachtet und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen müssen daraus abgeleitet werden (Gefährdungsbeurteilung). Das Ergebnis sollte schriftlich festgehalten werden, damit die Beteiligten u.a. über die Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden können.

Insbesondere ist in Schulen die Richtlinie für die Sicherheit im Unterricht RISU (RICHTLINIE ZUR SICHERHEIT IM UNTERRICHT Empfehlung der Kultusministerkonferenz) zu beachten. Verwaltungsvorschrift Arbeitsblatt 3/2016 Seite 46 (Download unter Bildungsserver Rheinland-Pfalz/Regelwerke und Vorschriften)

Rechtsschutz

Die Rechtsschutzversicherung durch den Landesfeuerwehrverband deckt die Tätigkeiten nach dem LBKG und die Vereinstätigkeiten ab, mit Ausnahme der Fahrerrechtsschutzversicherung, welche nur für die Vereinstätigkeiten gilt. Die Rechtsschutzversicherung ist subsidiär, d. h. zuerst müssen private oder eventuelle extra abgeschlossene Rechtsschutzversicherungen der Kommunen in Anspruch genommen werden. Erst nach deren Ablehnung kommt eine Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung des Landesfeuerwehrverbandes in Betracht.

www.soziales.lfv-rlp.de

Wie sind die Teilnehmer auf dem Weg zum Feuerwehrhaus versichert?

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in Rheinland-Pfalz gehören während der Teilnahme am regulären stundenplanmäßigen Unterricht, an offiziellen, von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen und an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen sowie auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen dem bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versicherten Personenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII) an.

Umfassender Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz besteht für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen bei allen Tätigkeiten, die mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen sowie bei sonstigen offiziellen Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung. Denkbare Wegeunfälle zur Feuerwehr und zurück zur Schule oder zur Kindertageseinrichtung sind somit über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

Verletzungen im Feuerwehrhaus

Ist der Besuch der Feuerwehr eine offizielle Veranstaltung einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule, ist auch der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen im Feuerwehrhaus über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Verletzungen, die durch den Aufenthalt im Feuerwehrhaus verursacht werden, werden über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgewickelt. Die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Schule muss dann eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz richten.

Dürfen Kinder im Feuerwehrfahrzeug transportiert werden?

Grundsätzlich gilt die Regelung des § 21a StVO, nach der vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein müssen. Weiterhin ist für den Transport von Kindern die Regelung des § 21 Abs. 1a StVO zu beachten, wonach spezielle Rückhalteeinrichtungen zu benutzen sind, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung sollte jedoch die Erwartungshaltung von Eltern berücksichtigt werden, die davon ausgehen, dass ihre Kinder bei der Feuerwehr „gut aufgehoben“ sind.

- Es dürfen nur so viele Kinder befördert werden, wie Sitzplätze in einem Fahrzeug vorhanden sind.
- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.
- Alle Kinder müssen während der Fahrt angeschnallt sein.
- Eine Aufsicht beim Ein- und Aussteigen muss permanent vorhanden sein.
- Beim Transport als Pendelverkehr (ein MTF bringt 20 Kinder von d. Schule zum Feuerwehrhaus) muss gewährleistet sein, dass kein Kind unbeaufsichtigt bleibt
- Alarmfahrten mit blauem Blinklicht und Martinshorn sind verboten

Nach Möglichkeit sind Beförderungsfahrten von Kindern oder sog. „Spaßfahrten“ zu unterlassen.

Dürfen Kinder in älteren Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurt mitfahren?

Viele freiwillige Feuerwehren im Land haben ältere Fahrzeuge im Einsatz, die zum Teil nicht mit Gurten ausgerüstet sind. Hier gilt:

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, während der Fahrt auf dem Rücksitz sitzen. Kinder unter 3 Jahren dürfen in solchen Fahrzeugen nicht befördert werden.

Wichtiger Hinweis: Beachte dazu das entsprechende Informationsblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom Oktober 2019: „Mitfahren im Feuerwehrfahrzeug“

www.feuerwehr.ukrlp.de/medien/informationsblaetter

Versicherungsschutz

- Die Kinder sind gesetzlich versichert
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich während der eigentlichen Ausbildung, auf dem Weg vom und zum Feuerwehrhaus. (siehe Sozialgesetzbuch VII)

Muss die Feuerwehr das Einverständnis der Eltern zu Maßnahmen der Brandschutzerziehung einholen?

Mit der Teilnahme an der Brandschutzerziehung durch Schulklassen und Gruppen aus Kindertages-Einrichtungen folgen die Schulen und Kindertageseinrichtungen ihrem pädagogischen Auftrag, der auch in den Bildungsplänen des Landes Rheinland-Pfalz geregelt ist.

Das Einverständnis der Eltern für die Teilnahme der Kinder an diesen Maßnahmen muss daher nicht eingeholt werden. Die Aufklärungspflicht über diese Maßnahmen obliegt den durchführenden Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Brandschutzerzieher und der Einrichtung sollte dies jedoch kooperativ erfolgen beispielsweise bei einem Elternabend, wo darüber informiert wird. Hierbei sollte zum Beispiel zur Sprache kommen, dass man den Umgang mit Streichholz oder Feuerzeug plant. Einige Eltern haben Befürchtungen und möchten das nicht.

Wie funktioniert das Entsendungsprinzip?

Neben dem Engagement in der Gemeindefeuerwehr sind viele Feuerwehrangehörige auch in der Brandschutzerziehung auf Kreis-, Regional-, Landes und Bundesebene engagiert. Dieses zusätzliche Engagement bringt in der Regel verschiedene Termine und Veranstaltungen mit sich. Für einen sicheren Feuerwehrdienst sind die Leitungs- und Führungskräfte einer Feuerwehr verantwortlich. Daher muss der Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr oder Wehrleiter offiziell angeordnet sein, dann gilt der Versicherungsschutz auch für Veranstaltungen außerhalb der eigenen Feuerwehr und die direkten Wege zum und vom Veranstaltungsort. Dies setzt voraus, dass der Wehrführer mindestens in Kenntnis zu setzen ist oder den Dienst oder die Veranstaltung explizit genehmigt.

Sollten noch Fragen offen sein, dann wenden Sie sich bitte an die Landesgeschäftsstelle oder an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Impressum:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

Lindenallee 41-43

56077 Koblenz

Telefon: 0261/97434-0

Fax: 0261/97434-34

Mail: post@lfv-rlp.de

Wir übernehmen keine rechtliche Verantwortung. Dies ist lediglich eine Handlungshilfe. Die Verantwortung für die Richtigkeit trägt der Veranstalter selbst.

Quelle: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Fachbereich Brandschutzerziehung